

Beschluss

Änderung der Erstattungsordnung: Begrenzung Hotelkosten

Gremium: LPT

Beschlussdatum: 29.06.2019

Tagesordnungspunkt: 5. Anträge zur Änderung von Satzung und Finanzordnung

Antragstext

1 *Buchstabe E Nr. 3 der Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-*
2 *Anhalt wird wie folgt geändert.*

3 *1. Die Überschrift wird geändert. „Übernachungskosten“ statt*
4 *„Übernachtungsaufwendungen“.*

5 *2. Es wird ein neuer Absatz 1 und ein neuer Absatz 2 vorangestellt. Die weiteren*
6 *Absätze rücken nach hinten.*

7 *3. Satz 1 des alten Absatz 1 („Übernachungskosten werden nach Beleg erstattet“)*
8 *wird wegen Doppelung gestrichen*

9 *Buchstabe E Nr. 3 lautet dann:*

10 *3. Übernachtungskosten*

11 *[Absatz 1]*

12 *Erstattungsfähige Übernachtungskosten (ohne Frühstück) werden bis zu einem*
13 *Betrag von höchstens 100,00 Euro für Großstädte, wie Berlin, Hamburg, München*
14 *(mit über 1 Mio. Einwohner) und für das restliche Bundesgebiet 90,00 Euro pro*
15 *Nacht mit Beleg erstattet.*

16 *[Absatz 2]*

17 *In begründeten Ausnahmefällen, die im Vorfeld zu beantragen sind, kann davon*
18 *abgewichen werden.*

19 *[Absatz 3]*

20 *Ohne Beleg können Übernachtungsaufwendungen mit maximal 20,- € pauschal*
21 *erstattet werden. Das Frühstück kann bis maximal 15 Euro geltend gemacht werden.*

22 *[Absatz 4]*

23 *Ist das Frühstück pauschal im Übernachtungspreis enthalten, wird die*
24 *Hotelrechnung um 4,80 Euro gekürzt. Für ein Mittag- bzw. Abendessen wird ein*
25 *Betrag in Höhe von je 9,60 Euro abgezogen.*

26 *[Absatz 5]*

27 *Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der jeweiligen*
28 *steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg.*